

# Statuten der Elterngruppe Schindellegi-Feusisberg

## Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Elterngruppe Schindellegi-Feusisberg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schindellegi-Feusisberg.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein umfasst Organisation und Durchführung von:
  - 4.1. Anlässen und Kursen für Kinder vom Kindergarten bis zur 6. Primarklasse.  
(vorwiegend für Einwohner der Gemeinde Feusisberg)
  - 4.2. Verschiedenen Verkaufsbörsen
  - 4.3. Infoabenden für Eltern und Erwachsene.

## Mitgliedschaft

5. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages, der jährlich durch den Vorstand festgelegt wird.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Kündigung per Mail an [info@egsf.ch](mailto:info@egsf.ch)
7. Den ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
8. Aktuelle Vorstands- und Revisionsmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

## Vereinsorgane

9. Die Organe des Vereins sind:
  - 9.1. Der Vorstand
  - 9.2. Der Revisor / Die Revisorin

### **Der Vorstand**

10. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen.
11. Der Vorstand konstituiert sich selber, kann Arbeitsgruppen bilden und Befugnisse an sie delegieren.
12. Mit Zustimmung des Vorstandes dürfen die Arbeitsgruppen den Verein nach aussen vertreten.
13. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstandes. Für finanzielle Belange hat der Kassier/die Kassierin Alleinunterschrift.

### **Der Revisor / Die Revisorin**

14. Der Revisor / die Revisorin kontrolliert die Jahresrechnung sowie die Buchführung. Er / Sie ist sofort wieder wählbar.

### **Die Mittel des Vereins**

15. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins.
16. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, des Vortands und Revisor/in ist ausgeschlossen.
17. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Feusisberg, 12. Januar 2023